

Rundschreiben I Nr. 4/2005 - Anlage 5 –

Übersicht über Leistungskomplexe 31-37; Stand 04.10.1996

Seite 1

(Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG / § 75 Abs. 3 SGB XII; Leistungskomplexsystem für weitergehende Leistungen nach § 68 Abs. 1 Satz 2 BSHG sowie Leistungen gem. §§ 11 Abs. 3 und 70 BSHG)

Die aktuellen Vergütungen sind den halbjährlich übersandten Preislisten zu entnehmen.

LK Nr.	Bezeichnung	Inhalt	Punktzahl bzw. Zeit- wert	Punktwert XXX EUR
31	Tagesstrukturierung und Beschäftigung	1. Hilfestellung bei zeitlicher und örtlicher Orientierung 2. Planen des Tagesablaufs/Tagesstrukturierung 3. Anleitung und Hilfe bei der Wiedererlangung und zum Erhalt der häuslichen Selbständigkeit insbesondere bei dementiellen und psychischen Erkrankungen (und im Zusammenhang damit auftretender Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen, Antriebsminderung)	Zeitbezug 30 min 300 Punkte	
32	Zeitlich umfangreiche Pflegen	1. Persönliche Assistenz bei schwerer Körperbehinderung und besonderer Pflegebedürftigkeit 2. Tag- und Nachtwache: ständige Beaufsichtigung und Anwesenheit zur Sicherung nicht planbarer pflegerischer Bedarfe - für Erläuterungen zu Leistungskomplex 32 siehe Anlage 9 –	Zeitbezug in Stunden	siehe Anlage 9

Übersicht über Leistungskomplexe 31-37; Stand 04.10.1996

Seite 2

33	Psychosoziale Betreuung	Über die pflegebezogene Kommunikation hinausgehend (= zeitlich zusätzlich zu den Pflegeleistungen): 1. Anregung und Unterstützung bei sozialen Kontakten (z.B. Angehörige, Gruppenangeboten, etc.) 2. Gespräche führen, Unterhaltung fördern mit dem Ziel der Aktivierung	(300 Punkte) Zeitbezug 30 min	
34	Maniküre	als besondere Hilfestellung, sofern im übrigen keine Hilfen bei der Körperpflege erbracht werden: Hilfe bei der Pflege der Fingernägel	120 Punkte	
35	Hilfe bei der Haarwäsche und beim Frisieren	als besondere Hilfestellung, sofern im übrigen keine Hilfen bei der Körperpflege erbracht werden: 1. Hilfe bei der Haarwäsche 2. Hilfe beim Frisieren 3. Pflege von Perücken	250 Punkte	
36	Hilfe in Notfällen	Diese umfasst je nach Art des Notfalles die erforderlichen ersten Hilfemaßnahmen, ggf. die Benachrichtigung eines Arztes, Angehöriger, der Polizei, das Warten bis zu deren Eintreffen. Dieser Leistungskomplex ist abrechenbar bei schriftlichem Nachweis aufgrund eines Kurzberichtes über einen eingetretenen Notfall auch ohne vorherige Bewilligung	600 Punkte	
37	Haushaltsbuch	monatliche Pauschale bei Führen eines Haushaltsbuches	360 Punkte	